

Geschäftsordnung der Landesversammlung

Der Landesverband der ELJ und die Untergliederungen der ELJ mit eigener Satzung sind Mitglieder des „Vereins der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e. V.“ (vgl. § 2 Abs. 3a Satzung des Trägervereins). Zur Erfüllung seiner Aufgaben auf Landesebene bildet der Landesverband zwei Organe: den Landesvorstand sowie die Landesversammlung. In dieser Geschäftsordnung sind folgende Punkte der Landesversammlung geregelt:

§1	Einladung und Öffentlichkeit	1
§2	Tagesordnung, Satzungsänderungen und Änderung der Geschäftsordnung	2
§3	Versammlungsleitung	2
§4	Beratungen (Stimm-, Antrags- und Rederecht)	3
§5	Berichte	3
§6	Anträge und Dringlichkeitsanträge	3
§7	Anträge zur Geschäftsordnung	4
§8	Beschlussfassung	5
§9	Wahl des Landesvorstandes	5
§10	Protokoll	7
§11	Schlussbestimmungen	7

§ 1 Einladung und Öffentlichkeit

1. Der Landesvorstand beschließt Termin und Ort der Landesversammlungen.
2. Die Landesversammlung besteht in der Regel aus einem inhaltlichen und einem geschäftlichen Teil. Während der inhaltliche Teil der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie der Beratung über grundsätzliche Fragen im Sinne § 8, 7 b der Ordnung des Landesverbandes dient, werden Beschlussfassungen und Wahlen gem. § 8, 7 a, c - m im geschäftlichen Teil der Landesversammlung durchgeführt.
3. Die Landesstelle veröffentlicht über das Verbandsmagazin die Einladung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und stellt den Delegierten mindestens drei Wochen vorher die endgültige Tagesordnung mit Ablauf und Inhalt der Landesversammlung digital zur Verfügung.
4. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn des geschäftlichen Teils mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder (gem. § 8, 2 der Ordnung des ELJ-Landesverbandes) anwesend ist. War eine stimmberechtigte Mitgliederposition in den beiden vorangegangenen Landesversammlungen nicht besetzt, bleibt diese Position bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit unberücksichtigt.

5. War eine Landesversammlung nicht beschlussfähig, werden die Mitglieder von der Landesstelle durch Veröffentlichung auf der Homepage (www.elj.de) zum geschäftlichen Teil einer außerordentlichen Landesversammlung eingeladen sowie die entsendenden Gremien schriftlich informiert. Diese ist unter folgenden Voraussetzungen beschlussfähig:
 - a. Die Tagesordnung entspricht der Tagesordnung der nicht beschlussfähigen Landesversammlung
 - b. Eine Einladungsfrist für die außerordentliche Landesversammlung von zwei Wochen wurde eingehalten.
 - c. In der Einladung zur außerordentlichen Landesversammlung wurde auf die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hingewiesen.
6. Die Landesversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
7. Soweit einzelne Tagungspunkte nicht öffentlich behandelt werden sollen, entscheiden darüber die stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag eines Mitglieds der Landesversammlung.

§2 Tagesordnung, Satzungsänderungen und Änderung der Geschäftsordnung

1. ELJ-Mitglieder können Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung sowie der Tagesordnung der Landesversammlung mindestens 12 Wochen vor der Versammlung über die Landesstelle beim Landesvorstand einbringen.
2. Der Landesvorstand beschließt das Programm und bereitet die Tagesordnung vor.
3. Wurden vom Landesvorstand fristgerechte Vorschläge zur Tagesordnung nicht berücksichtigt, so begründet dies die Versammlungsleitung zu Beginn der Versammlung.
4. Anträge auf Änderung von Ordnung oder Geschäftsordnung sind ein halbes Jahr vorher von mindestens zehn ELJ-Mitgliedern an die Landesstelle zu stellen. Spätestens drei Wochen vor der Landesversammlung werden die entsprechenden Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern digital zur Verfügung gestellt.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Der Landesvorstand legt die Versammlungsleitung fest.
2. Die Versammlungsleitung hat folgende Aufgaben:
 - a) Eröffnen, Unterbrechen und Schließen der Landesversammlung
 - b) Feststellen der Beschlussfähigkeit zu Beginn des geschäftlichen Teils
 - c) Leiten der Beratungen und Abstimmungen
 - d) Erteilen und Entziehen des Rederechts

§ 4 Beratungen (Stimm-, Antrags- und Rederecht)

1. Stimmrecht haben alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Antragsrecht haben alle ELJ-Mitglieder.
3. Rederecht haben alle Anwesenden. Auf Antrag kann einzelnen Personengruppen, soweit sie nicht stimmberechtigt sind, das Rederecht entzogen werden.
4. Die Versammlungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen und sofern es sachdienlich ist einer/einem Anwesenden das Wort außer der Reihe erteilen.
5. Jede/jeder Sprecher/-in ist gehalten, sich möglichst kurz zu fassen. Die Versammlungsleitung achtet auf sachdienliche Ausführungen bei den Redebeiträgen.
6. Die Versammlungsleitung verweist eine/einen Sprecher/-in, deren/dessen Ausführungen vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache.
7. Wenn einer/einem Sprecher/-in das Wort entzogen wurde, kann diese/r dagegen die Versammlung anrufen. Diese entscheidet ohne Aussprache über das entzogene Rederecht.

§ 5 Berichte

1. In jeder Landesversammlung berichtet der Landesvorstand über seine Arbeit.
2. Mindestens einmal jährlich berichten die Arbeitskreise, Beiräte sowie der Landjugendpfarrer der Landesversammlung über ihre Tätigkeiten.
3. Die Berichte werden in mündlicher und textlicher Form gegeben. Nach jedem Bericht besteht die Möglichkeit zur Aussprache.

§ 6 Anträge und Initiativanträge

1. Der Landesvorstand benennt für die bevorstehende Landesversammlung einen Antragsausschuss, der sich mindestens aus drei Personen (u.a. Landessekretär/-in und ein Mitglied des Landesvorstands) zusammensetzt. Der Antragsausschuss sichtet die Anträge und entscheidet über die Behandlung auf Grundlage von Fristeinhaltung, Form und sachlicher Zuständigkeit (gemäß § 8 der Ordnung des Landesverbands). Ablehnungen müssen gegenüber der Landesversammlung begründet werden.
2. Widerspricht der Antragssteller der Ablehnung durch den Antragsausschuss, so entscheidet die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit. So zugelassene Anträge werden in der darauffolgenden Landesversammlung behandelt.
3. Fristgemäße Anträge müssen mit Begründung spätestens vier Arbeitstage vor Beginn der Landesversammlung der Landesstelle zugestellt werden. Der Antrag ist

von mindestens drei ELJ-Mitgliedern zu unterschreiben.

4. Nicht fristgerechte Anträge sind als Initiativanträge zu behandeln. Diese müssen eine Begründung enthalten, von mindestens zehn ELJ-Mitgliedern unterschrieben sein und bis zwei Stunden vor Verhandlungsbeginn schriftlich dem Antragsausschuss vorliegen. Das Plenum entscheidet über die Zulassung ohne Aussprache.
5. Die Antragsdebatte beginnt immer mit der Zulassung von Initiativanträgen. Die weitere Reihenfolge der Anträge obliegt der Verantwortung der Versammlungsleitung.

§7 Verfahrensanträge / Anträge zur Geschäftsordnung

1. Verfahrensanträge (= GO-Anträge) während der Sitzung sind unmittelbar anschließend an den aktuellen Redebeitrag zu behandeln. Erhebt kein Stimmberechtigter eine Gegenrede, so ist ein GO-Antrag angenommen. Es kann in jedem Fall nur einmal "für" und einmal "gegen" einen GO-Antrag gesprochen werden. Im Falle einer Gegenrede erfolgt eine Abstimmung.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a) Betreffend die aktuelle Aussprache und daher nur von Stimmberechtigten zu stellen, die noch nicht in der Sache gesprochen haben:
 - i. Antrag auf Begrenzung der Redezeit
 - ii. Antrag auf Schluss der Redeliste
 - iii. Antrag auf Einführung einer quotierten Redeliste
 - iv. Anhörung eines Redners außerhalb der Redeliste
 - v. Antrag auf Schluss der Aussprache
 - vi. Antrag auf sofortige Abstimmung
 - b) Betreffend die Abstimmung
 - i. Antrag auf geheime Abstimmung. Mit Antragsstellung gilt der Antrag als angenommen.
 - ii. Antrag auf schrittweise Abstimmung
 - iii. Anzweiflung einer Abstimmung und damit Forderung einer erneuten Abstimmung
 - c) Betreffend die Wahlen
 - i. Antrag auf Personalbefragung
 - ii. Antrag auf Personaldebatte
 - d) Weitere Anträge
 - i. Antrag auf Vertagung oder Weiterleitung (z. B. an einen Ausschuss)
 - ii. Nichtbefassung eines Antrags
 - iii. Rückholung eines Antrags der laufenden Landesversammlung
 - iv. Unterbrechung der Sitzung
 - v. Änderung der Tagesordnung
 - vi. Antrag auf Aufnahme eines weiteren Punktes in die Tagesordnung über den nicht abgestimmt werden darf
 - vii. Antrag auf Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - viii. Zulassung einzelner Personen zur geschlossenen Sitzung
 - ix. Änderung einer Verfahrensentscheidung der Versammlungsleitung
 - x. Absetzung der Versammlungsleitung
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung stimmen alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ja oder Nein ab. Enthaltungen werden bei Anträgen zur Geschäftsordnung nicht gezählt.

§ 8 Beschlussfassung

1. Die Versammlungsleitung stellt die Fragen so zur Beschlussfassung, dass mit "Ja" oder "Nein" gestimmt werden kann. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist: „ja“ - „nein“ - „Enthaltung“.
2. Ein Beschluss ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ja stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Antrag/Beschluss abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen der Ordnung des ELJ-Landesverbandes sowie der Geschäftsordnung der Landesversammlung sind angenommen, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ja stimmen. Die Beschlussfassung über die Auflösung des ELJ-Landesverbandes ist in dessen Ordnung (§ 13) geregelt.
3. Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Stimmberechtigte können einen Antrag auf getrennte Abstimmung einzelner Bestandteile eines Beratungsgegenstandes stellen.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen in offener Abstimmung.

§ 9 Wahl des Landesvorstandes

1. Gewählt werden die Mitglieder des Landesvorstandes (vgl. Ordnung des Landesverbandes § 9 Abs. 1) in der Reihenfolge ihrer Nennungen in der Ordnung.
2. Es findet eine gleiche, freie, geheime und direkte Wahl in Wahlgängen statt.
3. Der Landesvorstand setzt zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl, dazu gehört insbesondere auch das Vorbereiten von Wahlutensilien, einen Wahlausschuss ein.
 - a) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Landesversammlung, wovon mindestens einer ein hauptberuflicher ELJ Referent sein muss und keiner ein stimmberechtigtes Landesvorstandsmitglied sein darf.
 - b) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - c) Er leitet die Wahl, gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt die Voraussetzungen der Wählbarkeit fest.
 - d) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die von der Landesversammlung bestellten Wahlhelfer/-innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung.
5. Wählbar sind alle anwesenden ELJ Mitglieder bzw. nicht anwesende ELJ Mitglieder mit textlicher Einverständniserklärung. Nicht wählbar sind hauptberufliche Referenten, ELJ Berater und Mitglieder des Wahlausschusses.

6. Wahlvorschläge

- a) Alle ELJ-Mitglieder können bei der Landesstelle schriftliche Wahlvorschläge bis zum vierten Werktag vor dem Wahltermin einreichen.
- b) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens drei ELJ-Mitgliedern unterzeichnet sein und eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur des Bewerbers enthalten.

7. Wahlversammlung

- a) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstands findet im Rahmen des geschäftlichen Teils einer beschlussfähigen Landesversammlung statt.
- b) Der Wahlausschuss benennt die eingegangenen schriftlichen Wahlvorschläge, die durch Vorschläge aus dem Plenum ergänzt werden können.
- c) Die Wahl erfolgt mit vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln, auf denen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung ihre Stimme eindeutig abgeben.
- d) Der Vorsitz des Wahlausschusses erklärt jeweils den Wahlgang für abgeschlossen und zählt anschließend mit dem Wahlausschuss die Stimmen aus. Bei Zweifeln über die Stimmgültigkeit entscheidet der Wahlausschuss.
- e) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- f) Bei mehr als zwei Bewerbern pro Position werden nach einem vergeblichen ersten Wahlgang pro Position nur die zwei Bewerber mit der höchsten Anzahl der abgegebenen Stimmen zur weiteren Wahl gestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- g) Der Vorsitz des Wahlausschusses verkündet das Wahlergebnis und befragt den gewählten Bewerber, ob er die Wahl annimmt.
- h) Die Landesversammlung kann einem gewählten Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen, indem sie auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zehn ELJ-Mitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt. Für die Einreichung des schriftlichen Vorschlags gilt eine Frist von vier Werktagen.
- i) Der Schriftführer des Wahlausschusses fertigt ein Protokoll mit den Ergebnissen der Wahlen an. Es wird von ihm und dem Vorsitz des Wahlausschusses unterzeichnet und geht in das Protokoll der Landesversammlung ein.

8. Wahlprüfung

- a) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung können nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von 8 Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung

gegenüber der Landesstelle.

- b) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Anfechtung ist begründet, wenn gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen worden ist und der Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.
9. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Landesvorstandes aus oder wurden bei der Neuwahl nicht alle Positionen besetzt, findet in der/den nächsten Landesversammlung/Landesversammlungen eine Ergänzungswahl für die verbleibende Wahlperiode statt. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend.
10. Die Mitglieder des Landesvorstands behalten ihr Stimmrecht für die gesamte Dauer der Landesversammlung. Neu gewählte Mitglieder des Landesvorstands erhalten für die Landesversammlung, in der sie gewählt werden, kein Stimmrecht in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Landesvorstands.

§10 Protokoll

1. Über jede Landesversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Anträge
 - b) Beschlüsse
 - c) Wahlergebnisse
2. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizulegen.
3. Das Protokoll ist bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Landesversammlung auf www.elj.de und die Beschlüsse im Verbandsmagazin zu veröffentlichen.
4. Einwände zum Protokoll sind spätestens zehn Wochen nach Ende der Landesversammlung der Landesstelle schriftlich vorzulegen.
5. Der Landesvorstand beschließt in einer der darauffolgenden Sitzungen unter Einbeziehung etwaiger Einwände das Protokoll. Anschließend wird das Protokoll von den Landesvorsitzenden unterzeichnet und bei Änderungen erneut veröffentlicht.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Geschäftsordnung für die Landesversammlung tritt mit Beschluss der Landesversammlung vom 15. Oktober 2016 in Kraft.
2. Frühere Regelungen sowie die Wahlordnung werden durch diese Geschäftsordnung aufgehoben.
3. Jedem Mitglied der Landesversammlung ist auf Wunsch ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

4. Vorstehende Geschäftsordnung wurde in ihren Grundzügen von der ELJ Landesversammlung am 16. März 1991 in Pappenheim beschlossen. Es erfolgten Änderungen durch Beschluss der Landesversammlung am 12. Oktober 1996, 20. März 1999 sowie am 15. Oktober 2016.

5. Die Geschäftsordnung wird dem Verwaltungsrat des Vereins der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e. V. zur Kenntnisnahme vorgelegt.